

Kommunaler Außendienst – Reformprozess – Sachstand und weiteres Vorgehen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10529

**I. Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Stabsstelle, Grundsatz und Strategie
KVR HA I/L-Sts**

Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Das Direktorium hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und begrüßt den Reformprozess zum Kommunalen Außendienst, merkt jedoch folgende Punkte an:

- S. 13 oben:
"Umfang und Tiefe dieser Qualitätskontrolle hängen von den Inhalten des Vertrages ab, der zwischen dem **Direktorium - Vergabestelle 1** und dem Sicherheitsdienstleister abgeschlossen worden ist (Überwachung vertragsgemäßer Leistungserbringung). Inhalt der Kontrollen könnten u.a. sein [...]
Hinweis: Vertragspartner ist in diesem Falle die Vergabestelle 1.
- Zu 5. Qualitätssicherung:
Die Kontrolle der vertraglichen Leistungen ist Aufgabe der jeweiligen Fachdienststelle. Es ist zu begrüßen, wenn diese durch den KAD unterstützt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das Vorgehen in das Eskalationsverfahren der jeweiligen Verträge eingebettet ist.
- Ziff. 5.6. Weitere mögliche Schritte:

Die Vorlage ist aus unserer Sicht hier missverständlich. Das günstigste Angebot ist nicht zwangsläufig qualitativ schlechter bzw. nicht zwingend mit einer niedrigeren Entlohnung der Beschäftigten verbunden. Auch sind teilweise bereits Qualitätskriterien in den Zuschlagskriterien vorhanden. Wir bitten deshalb den ersten Absatz wie folgt neu zu fassen:

"Der Landeshauptstadt München ist sowohl eine angemessene Entlohnung der Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste als auch die Qualität der Sicherheitsdienstleistungen zum Schutze der städt. Beschäftigten und der Besucher*innen vor Übergriffen wichtig. Bereits jetzt erfolgt daher der Zuschlag nicht immer ausschließlich auf Basis des Preises, sondern es werden auch qualitative Anforderungen gestellt, die erfüllt sein müssen. Dieses führt in aller Regel zu entsprechenden Mehrkosten in den Verträgen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlussvorlage „Initiative „Münchener Mindestlohn“ – Unternehmen, Gewerkschaften und Stadtverwaltung für einen armutsfesten Lohn“ (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V09676) verwiesen, die im Verwaltungs- und Personalausschuss am 19.07.2023 behandelt worden ist. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst: [...]"

Der letzte Absatz bezüglich Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wurde im Vorfeld nicht mit der Vergabestelle 1 abgestimmt. Bisher ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nur vereinbart, "ausgewählte" Verträge damit zu versehen. Eine generelle Übernahme in die Vertragsbedingungen kann erst erfolgen, wenn nach Pilotausschreiben der Aufwand und die hierfür nötigen Ressourcen abgeschätzt werden können. Wir bitten deshalb um folgende Formulierung in der Vorlage:

"Die in der Vergangenheit durch die Vergabestelle mit den Sicherheitsunternehmen geschlossenen Verträge lassen wenig bis keine finanziellen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu. Daher wird derzeit geprüft, ob und wie genau die Verträge mit Sicherheitsunternehmen künftig dahingehend ausgestaltet werden können, dass finanzielle Sanktionen bei Nichterfüllung oder Vertragsverletzung möglich sind."

- Allgemein:
Formal bitten wir darum, die Bezeichnung der Dienststelle im Beschlussentwurf durchgängig auf "Direktorium - Vergabestelle 1" abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. an

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Ablage bei D-GL1-LU